

1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers (AG)

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der AG schriftlich oder ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der Lieferungen/Leistungen in folgender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge.

3. Angebot

3.1 Der Anbieter hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Nebenangebote sind, soweit zugelassen, gesondert einzureichen. Wenn vom AG ausdrücklich gefordert, ist ausschließlich das Original bzw. eine Kopie der Anfrage für das Angebot zu verwenden. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen und ist bis zu dem in der Anfrage genannten Termin abzugeben.

3.2 Der Anbieter hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebotes eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG in lesbarer Kopie vorzulegen. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

4. Bestellung

4.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind durch den AN innerhalb von 10 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie durch den AG schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlungen auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.

4.2 Bestätigt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen unter Rücksendung der gegengezeichneten Bestellung, so ist der AG zu deren Widerruf berechtigt.

4.3 Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Änderungswünsche des AG wird der AN innerhalb von 5 Werktagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

5. Preise/Rechnungslegung

5.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Nettobestpreise. Sofern die vom AN zu erbringenden Leistungen den derzeit gültigen Regelungen des § 13b UStG unterliegen, erfolgt die Rechnungslegung an den AG über den Nettobetr

trag (ohne Umsatzsteuer). Alle Rechnungen haben den Anforderungen der §§14, 14a UStG zu entsprechen.

5.2 Die zweifach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung – getrennt nach Bestellungen – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an den Geschäftssitz des AG zu senden; Bestellnummern und bei Leistungen die Leistungserfassungsnummer des AG sind anzugeben, durch den AG bestätigte Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

5.3 Rechnungen über Teillieferungen-/leistungen sind mit dem Vermerk "Teillieferungsrechnung" bzw. "Teilleistungsrechnung", Schlussrechnungen mit dem Vermerk "Restlieferungsrechnung" bzw. "Restleistungsrechnung" zu versehen.

6. Zahlung

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach vollständiger Liefer- und Leistungserbringung sowie Vorlage der Rechnung.

7. Versand

7.1 Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

7.2 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.

7.3 Bei der Lieferung von Produkten, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind dem AG Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das Gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.

7.4 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder bei sonstigen Transporten des AG die Fehlleitung verschuldet hat.

8. Ausführung Lieferung und Leistung

8.1 Der AN erbringt seine Lieferungen/Leistungen nach dem Stand der Technik. Er hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze und Verordnungen sowie Auflagen der Behörden zu erfüllen, gerichtliche Entscheidungen zu beachten und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen zugrunde zu legen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln die „Allgemeinen Vorschriften“ BGVA 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel" aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu

- liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, so ist dies dem AG anzuzeigen sowie auf Verlangen die Einhaltung der o.g. Vorschriften nachzuweisen.
- 8.2 Auf etwaige Entwürfe für neue oder zu ändernde Vorschriften muss durch den AN hingewiesen werden. Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Abnahme diese Vorschriften und Entscheidungen oder der Stand der Technik und hat dies wesentlichen Einfluss auf das Werk, wird der AN den AG unverzüglich schriftlich über die Änderungen und die damit verbundenen terminlichen und preisrelevanten Konsequenzen informieren. Der AG wird dann innerhalb angemessener Frist über die Änderungen entscheiden. Im Falle der Freigabe werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Kostenregelung auf der Grundlage der Bestellung treffen.
- 8.3 Für den Fall, das der AN Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der AN verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§14 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz von krebserregenden und erbgutschädigenden Stoffen wird dem AN untersagt.
- 8.4 Der AN wird die zur Auftragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter vor der Leistungserbringung zu den entsprechenden Sachverhalten des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes unterweisen.
- 8.5 Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung des Personals des AN zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung und/oder Qualifikation bestehen, bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen für qualifizierten Personalsersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.
- 8.6 Soweit anwendbar unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem z. B. gemäß DIN EN ISO 9001-9003. Der AG ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen.
- 9. Liefer-/Leistungszeit**
- 9.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Termin nicht eingehalten werden kann.
- 9.2 Auf das Ausbleiben notwendiger vom AG zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 9.3 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.
- 9.4 Transport und Abladen, ggf. Aufstellen, erfolgen auf Risiko des AN.
- 9.5 Im Falle des schuldhaften Lieferungs- bzw. Leistungsverzugs ist der AG berechtigt, je angefangenen Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Liefer- bzw. Leistungswertes entsprechend Schlussrechnung, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 %, zu verlangen. Dem AN steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 9.6 Der AN ist verpflichtet, Versandpapiere und Lieferscheine mit der exakten Bestellnummer des AG zu versehen und vollständig zu übergeben. Unterlässt er dies, so sind die hierdurch hervorgerufenen Verzögerungen in der Bearbeitung vom AG nicht zu vertreten.
- 10. Subunternehmer/Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten**
- 10.1 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat.
- 10.2 Sollten Arbeitskräfte zum Einsatz kommen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
- 10.3 Setzt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 10.1 Subunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse gem. Ziff. 10.2 vorzulegen, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
- 10.4 Der AN darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
- 11. Mängelrüge**
- Bei der Lieferung von Waren beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels 12 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt ebenfalls 12 Werktage ab Feststellung des Mangels.
- 12. Mängelhaftung**
- 12.1. Der AN haftet für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere haftet er für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, dies auch hinsichtlich der Handlungen seiner Vertreter, Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 12.2 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Sie verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften, sofern zwischen dem AG und dem AN keine anderslautenden einzelvertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden. Der AG kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung betrieblicher Belange des AG.
- 12.3 Der AN ist insoweit verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Mängelansprüche geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.
- 12.4 Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Lieferungen und Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.

13. Datumsunabhängige Festigkeit

Der AN garantiert, dass die Produkte eine datumsunabhängige Festigkeit aufweisen. Das bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf zeitbezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschritten (im Folgenden Datumsangaben), auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten, ohne Einschränkung vertragsgemäß, einwandfrei und korrekt arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können.

Insbesondere:

- dürfen Datumsangaben der Produkte keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Produkte oder anderer Produkte verursachen.
- dürfen Datumsangaben oder die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen.
- müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.

14. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des AG.

15. Nutzungs- und Schutzrechte (z.B. Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster, Urheberrechte)

Der AG darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Unternehmen uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.

Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

16. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die vertragsgemäße Lieferung/Leistung dem AG am Erfüllungsort übergeben oder von ihm angenommen ist. Der Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des AG, sofern in der Bestellung kein abweichender Erfüllungsort vereinbart wurde oder sich aus der Bestellung ergibt.

17. Haftung für Schäden

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden unmittelbaren und mittelbaren Schaden unbegrenzt, der dem AG und/oder Dritten durch sein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder das entsprechende Handeln seiner Vertreter, Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zugefügt wird. Er stellt den AG insoweit von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

18. Versicherungen

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 2,0 Mio. EUR pro Schadensereignis) unterhalten. Der AN muss dies auf Verlangen des AG nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.

19. Gewichte/Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

20. Geheimhaltung/Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder die offenkundig sind.

Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.

Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben *sein* Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

21. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

22. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstehende Schäden vor.

23. Vertragskündigung durch den Auftraggeber

Der Vertrag kann vom AG gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt:

- Wird aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, vom AG gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG

verwertet werden, zu vergüten. Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

- Wird aus einem Grund, den der AN nicht zu vertreten hat, vom AG gekündigt, erhält der AN die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und vom AG abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen.
- Von einem Vertrag über Lieferungen kann der AG bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN die vorstehenden Regelungen entsprechend. Der AG erwirbt Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

24. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

Das Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle des AG ist den Anweisungen des Fachpersonals des AG zu folgen. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.

Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die TOA 04/II „Organisationskriterien zum sicherheitsgerechten Arbeiten von Fremdfirmen/Baustellenordnung“. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der TOA 04/II gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Baustellenordnung ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

25. Gerichtsstand

Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

26. Vertragssprache/Anwendbares Recht

- 26.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.
- 26.2 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms- ICC, Paris, anzulegen.

27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.